HYGIENEPLAN



Hygieneplan für das Schuljahr 2020/21 am Ulrich-von-Hutten-Gymnasium

(Bezugnahme auf Hygieneplan 7.0 des HKM vom 11.02.2021)

Mit dem vorliegenden Hygieneplan informiert das Ulrich-von-Hutten-Gymnasium Schlüchtern Personal, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte zu den schulischen Maßnahmen, um einen gesundheitserhaltenden Regelbetrieb sicherzustellen. Die nachfolgenden Hygiene-Hinweise sind von allen Personengruppen ernst zu nehmen und umzusetzen. Schülerinnen und Schüler werden über die Hygienehinweise unterrichtet. Dieser Hygieneplan bezieht sich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände. Er bezieht sich außerdem auf Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes, in denen in schulischer Verantwortung Bildungs- und Betreuungsangebote durchgeführt werden, sowie auf Orte, an denen sonstige schulische Veranstaltungen stattfinden.

1. BESUCH DES PRÄSENZUNTERRICHTS UND ANDERER SCHULISCHER VER-ANSTALTUNGEN

- Schülerinnen und Schüler, die eindeutig krank sind, dürfen die Schule nicht besuchen (wie vor der Corona-Pandemie auch).
- Ein Besuchsverbot der Schule gilt außerdem,
 - a) wenn Schülerinnen und Schüler oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen:
 - Fieber (ab 38,0°C) Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung.
 - Trockener Husten, d.h. ohne Auswurf (nicht durch chronische Erkrankung verursacht wie z.B. Asthma)
 - Störung des Geruchs- oder Geschmacksinns (nicht als Begleiterscheinung eines Schnupfens)
 - Alle Symptome müssen akut auftreten (Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant).
 - Wer nur einen Schnupfen hat, darf trotzdem die Schule besuchen. Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist kein Ausschlussgrund.
 - b) solange Schülerinnen und Schüler einer individuell angeordneten Absonderung (Quarantäne-Anordnung des Gesundheitsamts nach § 30 Infektionsschutzgesetz) unterliegen oder
 - c) wenn im Hausstand der Schülerinnen und Schüler bei einer Person eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist und sie sich daher ebenfalls in Quarantäne begeben müssen (generelle Absonderung nach § 3a Corona-Quarantäneverordnung). Dies gilt nicht für Personen, bei denen in den letzten drei Monaten mittels PCR-Test eine Infektion mit SARS-CoV-2 bereits nachgewiesen wurde oder die vollständig gegen Covid-19 geimpft sind.
 - d) für geimpfte oder genesene Personen, die mit Personen in Quarantäne einen Hausstand bilden, wenn der Verdacht für eine Infektion im Zusammenhang mit einer als besorgniserregend eingestuften Virusvariante besteht.

Die Eltern entscheiden je nach Befinden des Kindes bzw. des Jugendlichen, ob telefonisch Kontakt zur Hausärztin oder zum Hausarzt bzw. Kinder- und Jugendärztin oder -arzt und/oder

zum kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufgenommen werden soll. Die Testindikation stellt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt. Die betroffene Person darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn die Bescheinigung eines Arztes oder des Gesundheitsamtes vorliegt, die bestätigt, dass sie untersucht wurde, ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde oder eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

Im Falle einer akuten Erkrankung in der Schule die betroffene Person mit Mund-Nasen-Schutz unverzüglich in den Quarantäneraum begleiten (L315). Dann die Schulleitung über das Sekretariat benachrichtigen. Es folgt so schnell wie möglich eine Freistellung vom Unterricht und, bei Minderjährigen, Abholung durch die Eltern. Die Schulleitung kommt ihrer Meldeplicht an das Gesundheitsamt und das Staatliche Schulamt nach.

2. TESTPFLICHT

- Ab dem 19.04.2021 gilt auf Anordnung des HKM ein negatives Ergebnis eines AntigenSelbsttests als verpflichtende Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht oder
 der Notbetreuung. Den Schülerinnen und Schülern wird dazu an der Schule zweimal in der
 Woche in der ersten Stunde die Durchführung eines Selbsttests angeboten. Voraussetzung
 für die Teilnahme ist die Vorlage der Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten. Alternativ besteht die Möglichkeit, ein negatives Testergebnis durch die Teilnahme in den offiziellen schulexternen Bürgertestzentren nachzuweisen (das Ergebnis darf nicht älter als 72
 Stunden sein). Schülerinnen und Schüler, die nicht am schulischen Testangebot teilnehmen
 und keinen externen Nachweis vorlegen, dürfen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Sie
 müssen das Schulgelände verlassen (bei Minderjährigen: Abholung durch Erziehungsberechtigte) und werden ausschließlich im Distanzunterricht beschult. Sie können durch die Eltern,
 volljährige Schülerinnen und Schüler durch sich selbst, schriftlich von der Teilnahme am
 Präsenzunterricht abgemeldet werden und erhalten von der Schule geeignete Aufgabenstellungen. Mit einer Betreuung durch Lehrkräfte wie im Präsenzunterricht kann allerdings nicht
 gerechnet werden.
- Schülerinnen und Schüler, die an einem Testtag krank waren und nach Rückkehr in die Schule die Gültigkeit einer negativen Testung von 72 Stunden nicht erfüllen können, müssen sich vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat melden und den Selbsttest unter Anleitung einer Lehrkraft dort nachholen.
- Die Testpflicht gilt auch bei anderen regulären schulischen Veranstaltungen in Präsenzform (Schulfahrten, schulische Förderangebote in den Ferien usw.), nicht aber bei punktuellen Ereignissen wie Elternabende oder Schulfeste.
- Keinen Test vorweisen müssen von einer Covid-19-Erkrankung genesene (der Nachweis ist auf sechs Monate befristet) oder vollständig gegen Covid-19 geimpfte Personen (Nachweis ist zu erbringen) sowie Teilnehmer an Abschlussprüfungen.

3. PERSÖNLICHE HYGIENE

- Gründliche Händehygiene (nach Möglichkeit nach dem Betreten des Klassenraums, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang). Die Händehygiene in der Schule durch Händewaschen mit Seife für 30 Sekunden sicherstellen. In Räumen, in denen keine Waschbecken vorhanden sind, wird die Händehygiene über gründliche Desinfektion gewährleistet.
- Um die Handhygiene zu unterstützen, sollten alle Schülerinnen und Schüler eine kleine Flasche Desinfektionsmittel (z.B. Handhygienegel 50-100ml) mit sich führen.
- Mindestabstand: Überall auf dem Schulgelände: Soweit möglich, Wahrung eines angemessenen Mindestabstandes von 1,50 Metern. Dies gilt auch für Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen.

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

4. REGELUNGEN ZUM TRAGEN EINER MUND-NASE-BEDECKUNG

- Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf den Durchgangsflächen und im Klassen- oder Fachraum bis zur Einnahme eines Sitzplatzes.
- Während des Unterrichtes (auf dem Sitzplatz) und im Freien dürfen die Mund-Nasen-Bedeckungen abgenommen werden.
- Für alle Beschäftigten der Schule gilt die Pflicht, eine medizinische Maske (OP-Maske, FFP2-Maske oder vergleichbar) in den genannten Situationen zu tragen. Eine Alltagsmaske genügt nur noch bei Schülerinnen und Schülern.
- Für externe Besucherinnen und Besucher der Schule besteht auf dem gesamten Schulgelände ebenfalls Maskenpflicht in den genannten Situationen.
- Auch bei sonstigen Schulveranstaltungen (Elternabenden, Informationsveranstaltungen usw.) herrscht Maskenpflicht in den genannten Situationen.
- Die Maske muss fachgerecht angelegt werden. Durchfeuchtete Masken sollten ausgetauscht werden, wobei die Innenseite möglichst nicht berührt werden sollte. Nach Wechsel der Maske: Händehygiene!
- Gesichts- oder Kinnvisiere bieten keinen ausreichenden Schutz, daher sind sie nicht zulässig, es sei denn, es liegt ein ärztliches Attest vor, das vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit.
- Kann aus gesundheitlichen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, ist dies durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, das jeweils nicht älter als drei Monate ist und entsprechend erneuert werden muss. Dieses Attest muss eine medizinische Begründung enthalten und benennen, welche Maske (Stoff, OP, FFP2) nicht getragen werden kann. Ebenso muss der Zeitraum der Maskenbefreiung angegeben werden.
- Auch beim Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden.

5. RAUMHYGIENE

- Die Unterrichtsräume sind ab 7.15 Uhr geöffnet. Die Schülerinnen und Schüler dürfen das Gebäude erst zu diesem Zeitpunkt betreten und sollen direkt in die ausgewiesenen Unterrichtsäume gehen. Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht: Teilnahme an den Selbsttests (Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten muss vorliegen) oder Vorlage einer externen Bescheinigung über negatives Testergebnis (siehe Punkt 2).
- Nach dem Betreten des Klassenraumes: Händehygiene!

- Die Schule verfolgt das Klassen- und Kohortenprinzip: Nach Möglichkeit bleiben Lerngruppen im Klassenverband zusammen, auch sollen jahrgangsübergreifende Kontakte zu anderen Schülerkohorten vermieden werden. Jahrgangsübergreifende Angebote (z.B. AGs) werden daher nur mit begrenzter Personenzahl und unter Wahrung des Mindestabstandes angeboten.
- Lüften: Mehrmals täglich, in jeder Pause, mindestens alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von drei bis fünf Minuten durch die Lehrkraft vorzunehmen, um einen Luftaustausch zu ermöglichen. Klassenräume sind zusätzlich bereits vor der Benutzung zu lüften, insbesondere dann, wenn sich andere Klassen dort aufgehalten haben.
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen usw.). Sollte aus didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein (z.B. im naturwissenschaftlichen Unterricht), so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität eine gründliche Händehygiene erfolgen.
- Bei Benutzung der Computerräume müssen alle Schülerinnen und Schüler bei Betreten des Raumes die Hände waschen oder desinfizieren.
- In der Mediothek gilt weiterhin eine durchgängige Maskenpflicht, es sei denn, Klassen haben dort in geschlossenen Lerngruppen individuelle Arbeitszeiten gebucht. Vor Benutzung der Computer und Tablets/Laptops ist eine Händedesinfektion durchzuführen. Es sind ausreichend Spender vorhanden.
- In allen Räumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Handhygiene bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt.
- Eine gründliche Flächenreinigung in den Unterrichtsräumen wird täglich durch das Personal des Schulträgers sichergestellt.
- Für das Lehrerzimmer gelten die oben beschriebenen Regelungen zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes. Ballungen im Lehrerzimmer können vermieden werden, indem vorhandene Pausenräume in Fachräumen von den Kolleginnen und Kollegen genutzt werden.
- Für den Unterricht in den Fächern Musik und Sport gelten die näheren Regelungen der aktuellen Verordnungen des Hessischen Kultusministeriums (siehe Anhang).

6. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

- In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt.
- Die Außentüren der Toiletten werden aufgekeilt, so dass nur die Innentüren (ggf. mit einem Einmalhandtuch) angefasst werden müssen. Davor und danach werden die Hände gründlich gewaschen.
- Die Toiletten werden t\u00e4glich durch das Personal des Schultr\u00e4gers gereinigt.

7. WEGEFÜHRUNG UND PAUSENREGELUNG

- Auf den Gängen rechts gehen; die entsprechenden Markierungen und Schilder sind unbedingt zu berücksichtigen.
- In den Pausen darf die Mund-Nase-Bedeckung nur kurzfristig zur Nahrungsaufnahme abgenommen werden. Hierbei ist dann der Mindestabstand (1,5m) zu anderen Personen zwingend einzuhalten.
- Die Schule verfolgt das Prinzip der Kohortenbildung, das bedeutet, dass die einzelnen Jahrgänge nach Möglichkeit zusammenbleiben, so dass ein jahrgangsübergreifender Austausch unterbunden wird. Pausenhöfe sind von den Jahrgängen wie folgt aufzusuchen:

Jahrgangsstufe	Pausenhöfe
5	zwischen Adamgebäude und Kloster
6	Schotterplatz
7	Schotterplatz
8	Schotterplatz
9	Dännerhaus/Untertor
10	Dännerhaus/Untertor
E-Phase	Rudolfhaus
Q-Phase	Rudolfhaus: Untertor
	Kloster: Roter Platz
	Hadermannhaus: Bereich vor Hadermannhaus

- Um Ansammlungen auf den Gängen zu vermeiden, bleiben die Schülerinnen und Schüler in den Regenpausen in dem jeweiligen Klassenraum und begeben sich nach dem Gong ggf. (bei Raumwechsel) in den neuen Unterrichtsraum.
- Die Wegeführung ist unbedingt einzuhalten. Auf Wegen in und aus den Klassenräumen werden von allen Personen Gesichtsmasken getragen.

8. DOKUMENTATION UND NACHVERFOLGUNG

- Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist die Unterbrechung der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation in Bezug auf die in der Schule jeweils anwesenden Personen zu achten. Die Dokumentation erfolgt über das (digitale) Klassenbuch bzw. über Kurshefte, daher sind alle Kolleginnen und Kollegen dazu angehalten, Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern am Unterrichtsbeginn genau zu erfassen und auch zum Beginn der jeweiligen Unterrichtsstunden erneut zu kontrollieren.
- Die Verwendung der Corona-Warn-App wird empfohlen.

9. PERSONEN MIT ERHÖHTEM RISIKO

Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer, die bei einer Infektion mit dem SARS- CoV-2-Virus besonders gefährdet sind, sind in Ausnahmefällen vom Schulbetrieb befreit. Hierfür ist ein ärztliches Attest (nicht älter als drei Monate; danach erneuert) notwendig, aus dem hervorgeht, dass im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus aufgrund der besonderen individuellen Disposition die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben.

Zuwiderhandlungen gegen den Hygieneplan bzw. gegen einzelne dort geregelte Maßnahmen können dazu führen, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler durch die Schulleitung vom Unterricht ausgeschlossen werden!

Schlüchtern, den 25.06.2021

DIE SCHULLEITUNG

ANHANG: INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN FÄCHERN SPORT UND MUSIK

Sportunterricht und außerunterrichtliche Sport- und Bewegungsangebote während der Corona-Pandemie (Stand 11. Februar 2021)

Der Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen sieht vor, dass Sportunterricht, außerunterrichtliche Sportangebote sowie Bewegungsangebote in allen Schulformen und in allen Jahrgangsstufen unter Einhaltung von bestimmten Schutzmaßnahmen stattfinden können. Die Übersicht der Szenarien für den Schulsport (siehe Erlass vom 02. Oktober 2020) konkretisiert die praktische Durchführung des Schulsports und der Bewegungsförderung in allen Pandemie-Stufen. Zur Erfüllung der curricularen Anforderungen soll Sportunterricht in praktischer Form erteilt werden. Bewegungsfördernde Elemente sind im Unterricht aller Fächer und in den Pausen möglich.

Vorgaben und Empfehlungen

(1) In Ergänzung zum genannten Hygieneplan gilt:

Der Sportunterricht, einschließlich des Schwimmunterrichts, findet im geregelten Klassen- oder Kurssystem der Schule statt. Außerunterrichtliche Sportangebote finden in festen Lern- oder Trainingsgruppen wie zum Beispiel Arbeitsgemeinschaften oder Sportgruppen aus den Landesprogrammen "Schule & Verein" sowie "Talentsuche- Talentförderung" statt. Jeder Gruppe wird innerhalb der Sportstätte ein festgelegter Bereich zugewiesen, die Gruppen dürfen sich nicht mischen.

Sportunterricht und außerunterrichtlicher Schulsport sind in allen Inhaltsfeldern mit Ausnahme des Inhaltsfeldes "Mit und gegen den Partner kämpfen – Ringen und Raufen" gemäß den Kerncurricula Sport möglich. Direkte körperliche Kontakte sind auf das sportartspezifisch notwendige Maß zu reduzieren.

Unterricht und Angebote im Freien sind aufgrund des permanenten Luftaustausches zu favorisieren. Sofern der Unterricht in gedeckten Sportanlagen oder geschlossenen Räumen stattfindet, ist die Größe der Lerngruppe an die räumlichen Gegebenheiten anzupassen.

Bei der Nutzung von Geräten ist auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln besonders Wert zu legen.

Der Aufenthalt in den Umkleidekabinen ist so zu organisieren, dass dieser nur kurz stattfindet. Der Mund-Nase-Schutz ist beim Umkleiden zu tragen. Sofern die Umkleidekabine nicht zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken oder Gegenständen benötigt wird, ist diese nach Benutzung gründlich zu lüften. Begegnungen von Gruppen im oder vor dem Umkleidebereich sind ebenso wie Warteschlangen beim Zutritt zur Sportstätte zu vermeiden.

- (2) Schulleitungen können in Abstimmung mit der Sportfachkonferenz weitere Maßnahmen beschließen.
- (3) Im Sinn einer weiteren schrittweisen Öffnung des Schulsports können innerschulische schulsportliche Wettbewerbe stattfinden. Die schulübergreifenden schulsportlichen Wettbewerbe werden bis zu den Osterferien ausgesetzt, um zu verhindern, dass Infektionen von außen in die Schulen hineingetragen werden und Infektionsketten nicht mehr nachvollzogen werden können.

Hinweise zur Sportstättennutzung einschließlich Schwimmbäder: Sportunterricht ist auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, die der Schule durch den zuständigen Schulträger zugewiesen werden, zulässig. Dies gilt auch im öffentlichen Raum. Besondere Hygienekonzepte der Betreiber der Sportstätten und Schwimmbäder sind zu beachten. Zum Schutz der Schülerinnen und Schüler gelten die jeweils strengeren Regelungen.

Beratung

Weitere Beratung und Information zur Durchführung von Sportunterricht, Schulsport und Bewegungsangeboten werden durch die Zentralstelle für Schulsport und Bewegungsförderung (ZFS) (https://zfs.bildung.hessen.de) sowie durch die Schulsportkoordinatorinnen und -koordinatoren an den Staatlichen Schulämtern gegeben.

Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote während der Corona-Pandemie (Stand 11. Februar 2021)

Der Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen sieht vor, dass Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote in allen Schulformen und in allen Jahrgangsstufen unter Einhaltung von bestimmten Schutzmaßnahmen erteilt werden dürfen.

Das Fach Musik zeichnet sich durch seine praktische und ganzheitliche Bildungszielsetzung aus. Handlungsformen wie Musizieren, Hören, Bewegen oder Beschreiben werden in einem guten Musikunterricht sinnvoll miteinander verknüpft.

Die vorliegenden Handlungsempfehlungen beinhalten Handreichungen zur Planung des Musikunterrichts an allgemeinbildenden Schulen im kommenden Schuljahr 2020/21.

I. Aktives Musizieren

Beim musikpraktischen Arbeiten mit Instrumenten besteht im Vergleich zu anderen Unterrichtssituationen kein erhöhtes Risiko, Ausnahmen sind das gemeinsame Musizieren mit Blasinstrumenten (vgl. II.) und das gemeinsame Singen (vgl. III.) in geschlossenen Räumen. Eine Wiederaufnahme des musikpraktischen Arbeitens ist im Rahmen des aktuell geltenden Hygieneplans möglich. Bis auf weiteres muss auf Gesang und die Nutzung der Blasinstrumente in Gruppenoder Klassenverbänden in geschlossenen Räumlichkeiten verzichtet werden. Im Freien und unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen können jedoch Chor- und Blasinstrumentproben stattfinden.

Darüber hinaus gelten die folgenden Regelungen:

II. Musikpraktisches Arbeiten mit Blasinstrumenten

Beim Musizieren mit Blasinstrumenten entstehen während des Spiels Aerosole, welche infektiös sein können, wenn die Musikerin bzw. der Musiker virusinfiziert ist. Um diesem Infektionsrisiko zu begegnen, ist bis auf weiteres in geschlossenen Räumlichkeiten nur Einzelunterricht oder Einzelvortrag unter Einhaltung folgender Sicherheitsmaßnahmen möglich:

Abstand:

- Mindestabstand von 2.5 Metern:
- gegebenenfalls zusätzlicher Schutz durch die Nutzung durchsichtiger Plexiglasscheiben oder mit Folie bespannter Rahmen sowie textilen Gewebes über dem Schalltrichter.

Probenraum:

- Proben in möglichst großen, hohen Räumen oder falls möglich im Freien;
- sehr gute Durchlüftung der Räumlichkeiten;
- Probenintervall maximal 30 Minuten, danach Lüftungspause;
- Platzierung im Raum nicht im direkten Luftstrom des anderen.

Instrumente:

- kein Wechsel der Blasinstrumente zwischen verschiedenen Musikerinnen und Musikern:
- Durchpusten oder Durchblasen des Instruments unterlassen;
- Verzicht auf: Mundstückübungen bei Blech- und Holzblasinstrumenten; Lippenübungen, Buzzing etc. bei Blechbläsern; spezielle Atemübungen
- Kondensat-Reste am Boden durch Einmaltücher aufnehmen und diese direkt entsorgen, danach Hände waschen;
- Kondensat in ein Gefäß ablassen und direkt nach dem Unterricht entsorgen;
- Trocknung und Reinigung erfolgt ausschließlich beim eigenen Instrument;
- aufwändige Reinigung der Instrumente möglichst außerhalb des Unterrichts oder Musiziersettings.

III. Singen, Tanz, Bewegung

Beim Singen werden insgesamt überdurchschnittlich viele Aerosole freigesetzt. Diese können infektiös sein, wenn die Sängerin bzw. der Sänger virusinfiziert ist. Um diesem Infektionsrisiko zu begegnen, ist bis auf weiteres in geschlossenen Räumlichkeiten nur Einzelunterricht oder Einzelvortrag unter Einhaltung folgender Sicherheitsmaßnahmen möglich:

Abstand:

- Mindestabstand von 3 Metern:
- gegebenenfalls zusätzlicher Schutz durch die Nutzung durchsichtiger Plexiglasscheiben oder mit Folie bespannter Rahmen sowie einer Mund-Nase-Bedeckung;

Probenraum:

- Proben in möglichst großen, hohen Räumen oder falls möglich im Freien;
- sehr gute Durchlüftung der Räumlichkeiten;
- Probenintervall maximal 30 Minuten, danach Lüftungspause;
- Platzierung im Raum möglichst nicht im direkten Luftstrom des anderen.

Außerdem:

- Kombination von Gesang und Bewegung/Tanz konsequent unterlassen; reduzierte Einsingübungen;
- keine Stücke mit Schwerpunkten auf Explosivlauten (z. B. Beat-Boxing, Begleitelemente in Rock/Pop/Jazz).

IV. Kooperationen mit außerschulischen musikalischen Partnern

Kooperationsprojekte mit außerschulischen Partnern wie Musikschulen oder Kulturinstitutionen sind unter Einhaltung des aktuell geltenden Hygieneplans möglich.

V. Schulische Ensembles, Arbeitsgemeinschaften, Wahlunterricht und Wahlpflichtunterricht sowie Gesangs- und Instrumentalklassen in Musik sind unter Einhaltung des aktuell geltenden Hygieneplans möglich.

VI. Fachpraktische Abiturprüfung im Fach Musik

Fachpraktische Abiturprüfungen im Fach Musik sind mit Blick auf die positiven Erfahrungen im Abiturdurchlauf 2020 unter Einhaltung des aktuell geltenden Hygieneplans möglich.

VII. Schulische Konzerte, musikalische Umrahmung schulischer Veranstaltungen

Schulische Konzerte und musikalische Umrahmungen schulischer Veranstaltungen sind unter Einhaltung des aktuell geltenden Hygieneplans möglich.

Kontakte:

HKM Büro Kulturelle Bildung: https://kultur.bildung.hessen.de/kontakt.html